



**OTIF/RID/RC/2020/51**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/51)

8. Juni 2020

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

## **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

### **Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall**

#### **Antrag Deutschlands**

#### **Einleitung**

1. Ein wesentlicher Punkt für die Beförderung von polymerisierenden Stoffen ist eine ausreichende Stabilisierung durch chemische Stabilisierung oder durch Temperaturkontrolle oder durch die Kombination von beidem. Dies setzt voraus, dass die Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT) in Bezug auf die Versandstücke bestimmt wird, da bei einer SAPT von weniger als 50 °C (Verpackungen) bzw. 45 °C (Tanks) die Vorschriften über die Temperaturkontrolle anzuwenden sind. Auf Grundlage der SAPT sind hierfür Kontroll- und Notfalltemperatur zu bestimmen und im Beförderungsdokument anzugeben, siehe Absatz 5.4.1.2.3.1 ADR. Wenn der Stoff chemisch stabilisiert wird, muss sichergestellt werden, dass die chemische Stabilisierung ausreichend ist, um eine gefährliche Polymerisation auch bei einer mittleren Ladungstemperatur von 50 °C bzw. 45 °C zu verhindern. Hierbei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, so z. B. die Dauer der Beförderung oder die Wirksamkeit und Eigenschaften des Stabilisators. Diese Informationen sind insbesondere beim Hersteller solcher Stoffe vorhanden, also am Anfang der Beförderungskette. Der Absender hat sich der Klassifizierung zu vergewissern und hat die erforderlichen Angaben für das Beförderungspapier zu liefern.

2. Polymerisierende Stoffe fallen auch in größerem Umfang im Rahmen von Abfallbeförderungen an. Dabei fehlen häufig die für die Einhaltung der Vorschriften erforderlichen Informationen. In der Regel handelt es sich nicht um neu in den Verkehr gebrachte Produkte, sondern um Stoffe, die gerade deswegen entsorgt werden sollen, weil sich ihre Eigenschaften verändert haben, der Stoff überlagert ist oder auch schon eine teilweise Polymerisation stattgefunden hat.

Bei der Beurteilung dieser Abfälle ergeben sich folgende Schwierigkeiten:

- a) Die Abfälle stammen von Abfallerzeugern, welche keine Informationen (mehr) über den Stoff haben (z. B. aus Betriebsauflösungen, Standorträumungen, Insolvenzmassen),
  - b) eine Veränderung der chemischen Zusammensetzung ist nicht feststellbar,
  - c) die Wirksamkeit eines potenziellen Stabilisators ist nicht feststellbar, außer daran, dass es zu keinen messbaren Reaktionen bzw. physikalischen Veränderungen kommt,
  - d) Notfall- und Kontrolltemperaturen sind nicht bekannt,
  - e) Sicherheitsdatenblätter sind nicht verfügbar und/oder
  - f) Abfälle liegen in nicht mehr zulässigen Behältern vor.
3. Ohne weitere Information kann jedoch nicht einfach davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende chemische Stabilisierung vorhanden ist. Zugleich ist es jedoch nicht möglich, ohne Kenntnis der SAPT und der darauf beruhenden Kontroll- und Notfalltemperaturen, die in den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 ADR beschriebenen Vorschriften zur Temperaturkontrolle einzuhalten.
  4. Mit der Entsorgungswirtschaft wurden daher mögliche Vorgehensweisen diskutiert, durch die auch bei der Beförderung von Abfällen sichergestellt werden kann, dass es während der Beförderung zur Entsorgungsanlage nicht zu einer gefährlichen Polymerisation kommen kann.
  5. Notwendig ist immer eine Betrachtung der jeweiligen Einzelfallsituation, die die tatsächlich vorhandenen Stoffinformationen, die Behälterart und -größe und die Umstände der Beförderungsdurchführung berücksichtigt.
  6. Deutschland hatte hierzu einen entsprechenden Vorschlag mit dem Dokument OTIF/RID/RC/2019/8 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/8 bei der Gemeinsamen Tagung im März 2019 eingereicht, der zum Ziel hatte, Ausnahmen von den Angaben im Beförderungspapier und den spezifischen Maßnahmen zur Kontrolltemperatur zuzulassen, die die Kenntnis der SAPT und der chemischen Stabilisierung voraussetzen. Das Dokument wurde an die Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle unter der Federführung von Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) verwiesen (siehe auch Bericht OTIF/RID/RC/2019-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154 Absatz 35) und im Rahmen der zweiten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe am 3. und 4. März 2020 beraten. Im Ergebnis der Diskussionen wurde die vorgeschlagene Sondervorschrift angepasst.

### **Antrag**

7. Um eine vorschriftenkonforme Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall zu ermöglichen, sollte eine entsprechende rechtliche Grundlage für spezielle Verfahrensweisen bei solchen Beförderungen geschaffen werden. Die Vorgaben nach Sondervorschrift 386 – im ADR in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie mit Absatz 5.4.1.2.3.1 – können in der Regel nicht eingehalten werden. Hierzu könnte den Stoffen, denen die Sondervorschrift 386 zugeordnet ist, eine weitere Sondervorschrift mit folgendem Inhalt zugeordnet werden:

**"6xx** Für Stoffe, die zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 <(ADR:) in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie Absatz 5.4.1.2.3.1> nicht angewendet werden, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die eine gefährliche Polymerisation verhindern. Dazu zählen:

- a) die Zugabe von Inhibitoren;
  - b) eine Verladung ist nur durchzuführen, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass es keine signifikante Abweichung der Außentemperatur des Versandstücks zur Umgebungstemperatur gibt;
  - c) die Versandstücke sind während der Beförderung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor der Einwirkung anderer Wärmequellen (z. B. zusätzliche Ladungen, welche über Umgebungstemperatur befördert werden) zu schützen;
  - d) die Beförderung ist nur unter Umgebungstemperaturen von weniger als 45 °C durchzuführen;
  - e) Wagen/Fahrzeuge und Container müssen ausreichend belüftet sein;
  - f) die Beförderung muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen;
  - g) die Beförderung ist nur in Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Liter zulässig. Die Beförderung in Tanks ist nicht erlaubt."
-